

Zur Vorbeugung und Behandlung von Covid-19-Erkrankungen

Sobald spezifisch wirkende Medikamente zur Behandlung einer Covid-19-Erkrankung oder eine wirksame und verträgliche Impfung gegen eine entsprechende Infektion vorhanden ist, stellen sich medizinethische Fragen hinsichtlich des Zugangs zu Therapien und Vakzinen, wie sie derzeit bereits bezüglich des Zugangs zu intensivmedizinischen Maßnahmen zu beantworten sind. Hierfür hält der EAK der CDU NRW folgende Prinzipien für sachgerecht:

1. Für die Medikamentierung von Erkrankten im Rahmen einer kausalen Therapie ist aufgrund der gleichen Würde aller Menschen ohne Ansehen äußerer Faktoren – wie zum Beispiel Herkunft, Alter oder eigene finanzielle Möglichkeiten– auf

(a) die medizinische Bedürftigkeit der Erkrankten und

(b) die Erfolgswahrscheinlichkeit der Therapie im konkreten Einzelfall abzustellen.

2. Bei der Priorisierung der gesellschaftlichen Gruppen, welche vordringlich gegen das Virus zu immunisieren sind, ist auf

(a) die Gefährdung der betreffenden Person durch ihre zum eigenen Lebensunterhalt erforderliche und

(b) die gesellschaftliche Nützlichkeit der beruflichen Tätigkeit abzustellen.

Der Wunsch, nicht geimpft zu werden, ist im Individualbereich stets zu respektieren. Für Berufstätige aus vordringlich zu impfenden Gruppen ist in diesem Falle jedoch eine Risikoabschätzung für die Kontaktpersonen vorzunehmen, die gegebenenfalls Konsequenzen für die Berufsausübung nach sich ziehen kann. Wünsche auf vordringliche Berücksichtigung zur Verfolgung privater Freizeitaktivitäten haben im Konkurrenzfall hinter beruflich bedingte Notwendigkeiten zurückzutreten.

3. Erforderliche Entscheidungen über die Dringlichkeit und Rangfolge von Behandlungen (Triage-Entscheide) sind weiterhin nach den fachlichen Grundsätzen der Notfall- und Intensivmediziner Deutschlands mit Bezug auf die aktuelle Erkrankung zu treffen.

4. Es ist eine vordringliche Aufgabe der zuständigen politischen Entscheidungsträger, darauf hinzuwirken, dass Extremsituationen, in denen nicht alle bedürftigen Patienten adäquat behandelt werden können, durch

(a) Maßnahmen des präventiven Schutzes und

(b) hinreichende Ausstattung der medizinischen Versorgungseinrichtungen

vermieden werden können.